

Kurztitel

Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates

Kundmachungsorgan

StGBI. Nr. 75/1918 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 151/2004

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.06.1972

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**§ 2.**

(1) In jedem Lande wird ein Landesgendarmeriekommando errichtet, welches dem Landeshauptmanne untergeordnet ist.

(2) Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist, außer für den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt.

(3) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes, der Unterricht sowie die Kontrolle des Dienstes werden von den eigenen Organen der Gendarmerie besorgt.

(4) In letzter Instanz untersteht die Gendarmerie dem Staatssekretär des Innern.